

BBW *Magazin*

11

November 2020 ■ 72. Jahrgang



Monatszeitschrift
BBW –
Beamtenbund
Tarifunion

BVerfG-Urteile zur amtsangemessenen Alimentation

Licht am Horizont

Seite 4 <

**Richterbesoldung:
Brisanz der
Entscheidungen
unterstrichen**



Der BBW: Einer für alle.

Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail bbw@bbw.dbb.de

Mehr Informationen: www.bbw.dbb.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

das Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz BW wurde am 14. Oktober auf Vorschlag der Grünen und der CDU vom Landtag verabschiedet. Jetzt werden wichtige Änderungen und Verbesserungen umgesetzt, für die wir uns viele Jahre eingesetzt und darauf hingearbeitet haben. Es freut mich auch persönlich, dass viele Kolleginnen und Kollegen rückwirkend zum 1. September 2020 von A 5 nach A 6 beziehungsweise von A 6 nach A 7 übergeleitet werden. Niemand hat eine Anhebung mehr verdient als sie. Genauso ist es ein Meilenstein, dass Baden-Württemberg als erstes Bundesland die freie Heilfürsorge neben der Polizei jetzt auch für den Justizvollzug anbietet. Auch dies drückt die Wertschätzung der gesamten Landesregierung und im Besonderen unseres Justizministers, Guido Wolf, für unsere Kolleginnen und Kollegen im Strafvollzug aus. Ganz ausdrücklich möchte ich mich aber auch bei den Oppositionsfraktionen SPD und FDP bedanken, die diesem Gesetz ebenfalls zugestimmt haben.

Ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Demografie im öffentlichen Dienst war es, dass bei freiwilliger Weiterbildung über die Altersgrenze hinaus die Zuschläge nicht mehr erst beim Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden, sondern bereits ab dem 65. Lebensjahr (im Polizei- und Justizvollzug ab dem 60. Lebensjahr), sofern zu diesem Zeitpunkt der Eintritt in den Ruhestand gem. § 40 Abs. 2 LBG ohne Versorgungsabschlag möglich ist (bei Vorliegen von 45 Dienstjahren). Ebenso ist es erfreulich, dass die beihilferechtliche Einkünftegrenze für Ehegatten oder Lebenspartner zum 1. Januar 2021 auf

20 000 Euro erhöht wird. Die Umstellung vom steuerlichen Begriff der Renteneinkünfte (Berücksichtigung der Rente in Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils) auf die sogenannte Bruttorente wirkt sich negativ für Neurentner ab 2021 aus und wird ausschließlich in Baden-Württemberg durchgeführt. (siehe auch Seite 6 „Neue Berechnungsweise benachteiligt Neurentner – Bestandsrentner bessergestellt“). Hier werden wir weiterhin versuchen, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in Bund und Kommunen (TVöD) waren geprägt von der Pandemie und daher alles andere als einfach. Am 25. Oktober ist es dennoch gelungen, für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen. Die Gehaltserhöhungen zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent liegen zwar unter unserer ursprünglichen Forderung von 4,8 Prozent, doch mehr war angesichts der Rezession einfach nicht zu machen. Unter Berücksichtigung der ebenfalls vereinbarten Erhöhung der Jahressonderzahlung bis Entgeltgruppe 8 um 5 Prozent wachsen die Einkommen in der niedrigsten Entgeltgruppe strukturell um 4,5 Prozent. Die Arbeitgeberseite ging mit einer Laufzeitforderung von 36 bis 40 Monaten in die Tarifverhandlung. Hier gelang es dem dbb, die Laufzeit auf 28 Monate zu begrenzen. Jeder Tarifabschluss ist immer ein Kompromiss. Es ist schwer vorherzusagen, wie hoch die Inflationsrate in diesen 28 Monaten Laufzeit sein wird. Die letzten vier Monate war sie – gemessen am Vorjahresmonat – leicht negativ. Angesichts dieser Tatsache erscheinen die erzielten Gehaltserhöhungen in einem etwas freundlicheren Licht. Das Ergebnis des TVöD wird nur auf die Bundesbeamten übernommen, da die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in der Kommunal- wie auch in der Landesverwaltung am TV-L hängt.

Seit nunmehr zwei Jahren bemühen wir uns um eine Novellierung des Landesreisekostengesetzes, damit bei Auszubildenden endlich die Kürzung von Reisekosten um 50 Prozent (ohne sachlichen Grund) unterbleibt. In Zeiten, in denen man händeringend um die besten Köpfe für die öffentliche Verwaltung wirbt und mehr als 10 000 Stellen nicht besetzt werden können, ist es ein-



fach nur kontraproduktiv und nicht nachvollziehbar, wenn die mühsam gewonnenen Auszubildenden während ihrer Ausbildungszeit diese Gängelei zu ertragen haben.

Seit dem 2. November befindet sich Deutschland, wie auch viele unserer Nachbarstaaten, im nunmehr zweiten Lockdown seiner Geschichte. Wer geglaubt hat, dass wir im Sommer die Pandemie hätten ad acta legen können, wurde eines Besseren belehrt. In allen Ländern schossen die Infektionszahlen in nicht gekannte Höhen und die Sorge vor einer Überlastung der Gesundheitssysteme ließ der Politik keinen anderen Ausweg. Jetzt können wir nur hoffen, dass die Zahlen zum Monatsende wieder sinken und der Lockdown pünktlich zur Adventszeit beendet oder zumindest gelockert werden kann.

Der ehemals oft sehnsuchtsvolle Blick über den großen Teich hat nicht erst seit der Pandemie seinen Reiz verloren. Was derzeit bei der US-Wahl abläuft hat nur noch wenig mit demokratischem Verständnis zu tun. Wir können nur hoffen, dass das Endergebnis von den US-Amerikanern akzeptiert wird und der neue Präsident es schafft, die Amerikaner wieder zu einen.

Ihr

Kai Rosenberger,
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

Brisanz der Entscheidungen unterstrichen – Rechtssicherheit für etwaige Ansprüche	4
Aus Anlass des 70. Geburtstags von Volker Stich: Eine Würdigung für den Ehrenvorsitzenden	5
Neue Berechnungsweise benachteiligt Neurentner – Bestandsrentner bessergestellt	6
Jetzt handeln, um Ansprüche zu sichern	6
Ein Corona-Kompromiss	8
Aktivitäten im Rückblick bewertet	9
Fazit: Die Botschaft ist nicht erfreulich, der Tatbestand aber unumgänglich	10
Trotz Beitragserhöhung die bessere Alternative	11
Gedankenaustausch in Rottweil	12
BBW-Chef Kai Rosenberger zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt	13
Kontakt halten auch während des Lockdowns	13
Seminarangebote im Jahr 2021	14

> Impressum

Herausgeber: BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Vorsitzender: Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.
Schriftleitung: „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.
Landesgeschäftsstelle: Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.
Telefon: 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.
Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.
Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.
Versandort: Geldern.
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.
Layout: Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © MEV.
Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.
Anzeigenleitung: Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714.
Anzeigendisposition: Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 37, gültig ab 1.10.2019.
Druckauflage: 49 500 (IVW 2/2020).
 ISSN 1437-9856



BVerfG-Beschlüsse zur Richterbesoldung – Brief an Finanzministerin

Brisanz der Entscheidungen unterstrichen – Rechtssicherheit für etwaige Ansprüche

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Mai 2020 zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin und Nordrhein-Westfalen sind bundesweit wegweisend für die Besoldungsgesetzgebung und damit auch für das Land Baden-Württemberg. Davon ist man nicht nur beim BBW, sondern auch beim Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg und dem Deutschen Hochschulverband Baden-Württemberg überzeugt. Denn diese BVerfG-Entscheidungen konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine amtsangemessene Besoldung.

Die BVerfG-Beschlüsse vom Mai 2020 hatten BBW-Chef Kai Rosenberger bereits unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden auf den Plan gerufen. Jetzt haben der BBW-Vorsitzende und die Vorsitzenden des Vereins der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg (Wulf Schindler) und des Deutschen Hochschulverbands Baden-Württemberg (Prof. Dr. Rainer Gadow) in einem gemeinsam verfassten Brief an Finanzministerin Edith Sitzmann die Brisanz der Angelegenheit noch einmal unterstrichen und Rechtssicherheit für etwaige Ansprüche der Beamtinnen und Beamten ange-mahnt. Begründet haben die Verfasser des Schreibens ihr Anliegen wie folgt:

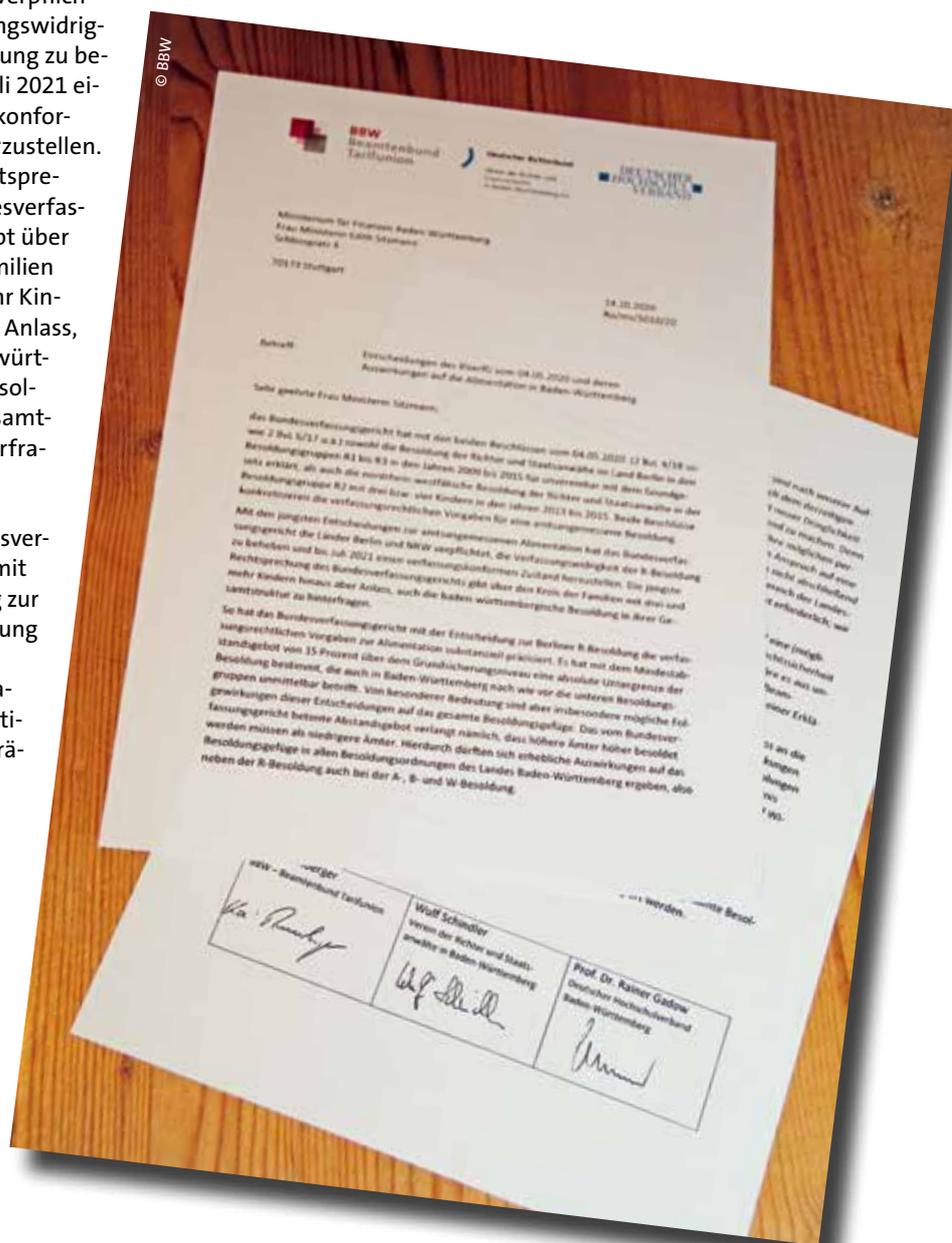
„Das Bundesverfassungsgericht hat mit den beiden Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 und andere) sowohl die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt als auch die nordrhein-westfälische Besoldung der Richter und Staatsanwälte in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei beziehungsweise vier Kindern in den Jahren 2013 bis 2015. Beide Beschlüsse konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine amts-

angemessene Besoldung. Mit den jüngsten Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht die Länder Berlin und NRW verpflichtet, die Verfassungswidrigkeit der R-Besoldung zu beheben und bis Juli 2021 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt über den Kreis der Familien mit drei und mehr Kindern hinaus aber Anlass, auch die baden-württembergische Besoldung in ihrer Gesamtstruktur zu hinterfragen.

So hat das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung zur Berliner R-Besoldung die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation substantiell präzisiert. Es hat mit dem Mindestabstandsgebot von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau eine absolute Untergrenze der Besoldung bestimmt, die auch in Baden-Württemberg zu berücksichtigen ist. Von besonderer Bedeutung sind aber insbesondere mögliche Folgewirkungen dieser Entscheidungen auf das gesamte Besoldungsgefüge. Das vom Bundesverfassungsgericht betonte Abstandsgebot verlangt nämlich, dass höhere Ämter höher besoldet werden müssen als niedrigere Ämter. Hierdurch dürften sich erhebliche Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge in allen Besoldungsordnungen des Landes Baden-Württemberg ergeben, also neben der R-Besoldung auch bei der A-, B- und W-Besoldung.

nach wie vor die unteren Besoldungsgruppen unmittelbar betrifft. Von besonderer Bedeutung sind aber insbesondere

mögliche Folgewirkungen dieser Entscheidungen auf das gesamte Besoldungsgefüge. Das vom Bundesverfassungsgericht betonte Abstandsgebot verlangt nämlich, dass höhere Ämter höher besoldet werden müssen als niedrigere Ämter. Hierdurch dürften sich erhebliche Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge in allen Besoldungsordnungen des Landes Baden-Württemberg ergeben, also neben der R-Besoldung auch bei der A-, B- und W-Besoldung.



soldung. Die neuerlich betonten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sind nach unserer Auffassung weitreichend. Sie dürften den unterzeichnenden Verbänden nach dem derzeitigen Stand keine andere Möglichkeit lassen, als ihre Mitglieder vorsorglich mit neuer Dringlichkeit aufzurufen, auch für das Jahr 2020 (förmlich) eine höhere Besoldung geltend zu machen. Denn nur dadurch sichern sie nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ihre möglichen persönlichen Nachzahlungsansprüche. Wenn in den zurückliegenden Jahren ein Anspruch auf eine höhere, amtsangemessene Alimentation bereits geltend gemacht, aber noch nicht abschließend

beschrieben wurde, ist nach bisheriger Erklärung des Finanzministeriums im Bereich der Landesverwaltung jedenfalls ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich; wir gehen davon aus, dass dies auch weiterhin Bestand hat.

Nach unserem Dafürhalten bedürfen unsere Mitglieder jedenfalls im Hinblick auf eine (mögliche), bisher noch nicht geltend gemachte, höhere Besoldung ab dem Jahr 2020 Rechtssicherheit dahingehend, dass etwaige Ansprüche nicht verlustig gehen. Unabhängig davon wäre es aus unserer Sicht auch ein wichtiges Signal gegenüber den Beamtinnen/Richterinnen und Beamten/

Richtern im Land, wenn sich das baden-württembergische Finanzministerium zu einer Erklärung wie in Bayern gegenüber den dortigen Betroffenen entschließen würde.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat nämlich im Anschluss an die betreffenden BVerfG-Entscheidungen und die dort begonnene Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die Besoldung bereits Anfang August erklärt, dass ‚gegebenenfalls gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Jahresbeginn geleistet‘ werden, dass ‚auf das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2020 verzichtet‘ wird und dass ‚Anträge

und Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung insofern nicht erforderlich‘ sind.

Losgelöst von einer entsprechenden Erklärung, die wir als Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und auch in seinem eigenen Interesse erwarten, weisen wir nochmals darauf hin, dass die BVerfG-Entscheidungen vom 4. Mai 2020 nach unserem Verständnis bundesweit wegweisend für die Besoldungsgesetzgebung sind und somit auch für Baden-Württemberg. Um die gebotene Verfassungskonformität zu gewährleisten, muss aus unserer Sicht das gesamte Besoldungsgefüge in Baden-Württemberg überprüft und in der Folge korrigiert werden.“ ■

Aus Anlass des 70. Geburtstags von Volker Stich

Eine Würdigung für den Ehrenvorsitzenden

Der BBW-Ehrenvorsitzende, Volker Stich, hat im August seinen 70. Geburtstag gefeiert. Wäre nicht Corona und gebe es nicht ein „Bitte nicht“ des Jubilars, dann hätte der BBW natürlich anlässlich des runden Geburtstags seines Ehrenvorsitzenden zu einem Empfang geladen.

Es ist nun mal guter Brauch, dass zu einem Empfang für wichtige Persönlichkeiten – und eine solch wichtige Persönlichkeit ist nun mal der BBW-Ehrenvorsitzende, Volker Stich – auch Ehrengäste geladen werden. In seinem Fall wären es bestimmt Ehrengäste aus der Politik gewesen, aus deren Reihen sicherlich einer eine Laudatio auf Volker Stich gehalten hätte.

Kein Empfang, keine Gäste – das ist in diesen Corona-Zeiten vielleicht gerade noch zu akzeptieren. Doch den 70. Geburtstag von Volker Stich ohne eine entsprechende Würdigung seiner Verdienste hinzunehmen – das geht nicht.

Schließlich hat kein Geringerer als Ministerpräsident Winfried Kretschmann im Februar 2018 anlässlich der Verabschiedung von Volker Stich eine Laudatio auf ihn gehalten, die mit launigen Worten trefflich den Menschen und die Bedeutung des langjährigen BBW-Vorsitzenden für „seine“ Organisation spiegelte.

Aus gegebenem Anlass erinnern wir hier nochmals an die Worte des Ministerpräsidenten, der bereits beim BBW-Gewerkschaftstag im Dezember 2017 seine „Schwarzbrotrede“ beiseitegelegt hatte, um stattdessen über das gewachsene Miteinander zwischen Landesregierung, Beamtenbund und seinem Vorsitzenden, Stich, zu sinnieren. Bei der Verabschiedung Stichts hat er mit seiner launigen Laudatio seine zugewandte Ludwigsburger Rede noch bei Weitem übertroffen. Wer Kretschmann seinerzeit im Weißen Saal des neuen Schlosses zuhören durfte, weiß nun, warum es heutzutage

ohne den Beamtenbund nicht mehr geht.

Dass dieser 14 Jahre lang mit dem heutigen Ehrenvorsitzenden einen so trefflichen Vorsitzenden hatte, lag im Verständnis Kretschmanns auch in der Natur Stichts begründet, der, als Pfälzer geboren und in Heidelberg lebend, sich blendend und zielsicher „aufs Dischbediere“* verstehe, auch dann noch, wenn der Schwabe sich immer wieder „aufs mir gebet nix“ zurückziehe. Ernster werdend bescheinigte der Ministerpräsident dem langjährigen BBW-Vorsitzenden, dass er sich nicht nur mit großem Engagement für die Interessen der öffentlich Beschäftigten eingesetzt habe, sondern auch ihm so manchen wichtigen und nützlichen Rat gegeben habe.



> Volker Stich

Diesmal hat er recht, der Ministerpräsident, meint Stichts Nachfolger, der amtierende BBW-Vorsitzende, Kai Rosenberger, der auch an dieser Stelle dem Ehrenvorsitzenden, Volker Stich, für sein langjähriges Engagement im BBW dankt, verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

* pfälzisch „Dischbediere“: einen Disput austragen

2021 steigt Einkünftegrenze für beihilfeberechtigte Ehe- und Lebenspartner, doch: **Neue Berechnungsweise benachteiligt Neurentner – Bestandsrentner bessergestellt**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften beschlossen (GBl. S. 914). Damit wird die Einkünftegrenze für beihilfeberechtigte Ehe- beziehungsweise Lebenspartner rückwirkend zum 1. Januar 2013 auf 18 000 Euro erhöht und für die Zukunft ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 18 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben. Für Neurentner ab dem 1. Januar 2021 ändert sich jedoch auch die Berechnungsweise der Einkünftegrenze.

Der BBW hat die Erhöhung der Einkünftegrenze ausdrücklich begrüßt. Mit seinen Einwänden gegen die künftige Berücksichtigung der Bruttorente bei Neurentnern konnte er sich jedoch bisher nicht durchsetzen. Ab dem 1. Januar 2021 werden Renten bei der Einkünftegrenze jetzt mit ihrem Bruttowert berücksichtigt. Damit wird letztlich vom steuerlichen Begriff „Gesamttrag der Einkünfte“ (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) bei den berücksichtigungsfähigen Einkünften des Ehegatten beziehungsweise

Lebenspartners abgerückt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden alle diejenigen Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) und bb) des Einkommensteuergesetzes jedoch von der neuen Regelung ausgenommen, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 liegt (§ 78 Abs. 1 a Satz 5 LBG in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung). Damit gilt für Rentenbezieher, die erstmals vor dem 1. Januar 2021

eine Leibrente bezogen haben, weiterhin der steuerliche Ertragsanteil der Rente als Bezugsgröße beim Gesamtbetrag der Einkünfte. Bei Rentenbeginn im Jahre 2020 und einer Jahresbruttorente von 25 000 Euro liegt der steuerliche Ertragsanteil demnach bei 20 000 Euro, da nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 3 und bb) Satz 3 des Einkommensteuergesetzes lediglich 80 Prozent der Jahresrente zu berücksichtigen sind. Bestandsrentner sind damit bessergestellt als Neurentner ab dem Jahr 2021. ■

BBW empfiehlt seinen Mitgliedern:

Jetzt handeln, um Ansprüche zu sichern

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 zur Richterbesoldung geben Anlass zum Handeln. Es geht jetzt darum, mögliche Ansprüche zu sichern. Gleiches gilt für den BVerfG-Beschluss vom 16. Oktober 2018 zur abgesenkten Eingangsbesoldung und die inzwischen ergangene Rechtsprechung zu weiteren beamtenbezogenen Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014.

Mit den BVerfG-Entscheidungen vom 4. Mai 2020 haben die Karlsruher Verfassungsrichter bekanntlich die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 (2 BvL 4/18) und die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten (2 BvL 6/17) für verfassungswidrig erklärt.

Wenngleich diese Entscheidungen in anderen Bundesländern ergangen sind, sind die Auswirkungen für den gesamten Besoldungsbereich in Baden-Württemberg zu prüfen.

Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung noch aussteht, empfiehlt der BBW seinen Mitgliedern, etwaige Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation noch im Haushaltsjahr 2020 eigenverantwortlich geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die ihre Besoldung bisher noch nicht beantragt haben. Betroffen dürften insbesondere neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen oder Eltern eines in 2020 geborenen dritten Kindes sein. Diejenigen, die in der Vergangenheit bereits ihre Besoldung beantragt haben, müssen – im Be-

reich der Landesverwaltung – in 2020 keinen neuen Widerspruch einlegen. Die kommunalen Landesverbände sowie außerstaatlichen Bezügestellen wurden vom Finanzministerium entsprechend informiert. Sofern Dienstherrn der Vorgehensweise des Landes nicht folgen sollten, wären neue Widersprüche einzulegen.

Hierzu hat der BBW seine Musteranträge/Musterwidersprüche hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation auf Basis der vom dbb zur Verfügung gestellten Musterwidersprüche jetzt aktualisiert. Die aktualisierten Musteranträge/

Musterwidersprüche können Mitglieder bei der Geschäftsstelle ihrer Gewerkschaften/ Verbände anfordern. Dort gibt es auch detaillierte Angaben darüber, welcher Musterantrag/Musterwiderspruch wann anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Frage, ob diejenigen, die bereits in den Vorjahren einen Antrag gestellt beziehungsweise Widersprüche eingelegt haben, einen nochmaligen Antrag stellen beziehungsweise Widerspruch einlegen müssen, verweisen wir ergänzend noch einmal auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Oktober 2018. Darin heißt es:

„Wenn von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in einem laufenden Haushaltsjahr zeitnah für dieses Haushaltsjahr ein Anspruch auf amtsangemessene Alimentation geltend gemacht

wurde, haben sie damit nach hiesiger Auffassung ihre Rechte auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt. Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen ist daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich. Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände im Land, den kommunalen Landesverbänden sowie den außerstaatlichen Bezügestellen wurde eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis übersandt.“

► **BVerfG-Beschluss zur abgesenkten Eingangsbesoldung: Vorsorgetreffen für mögliche Folgewirkungen**

Ansprüche geltend machen sollte man auch aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur abgesenkten Eingangsbesoldung (2 BvL 2/17). Da nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung des BVerfG auch Auswirkungen auf weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 haben könnte – und diesbezüglich zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Wirksamkeit einzelner Maßnahmen bestehen – weist der BBW vorsorglich auch in diesem Jahr darauf hin, dass mögliche Ansprüche – sofern noch nicht geschehen – noch bis zum 31. Dezember 2020 geltend zu machen sind.

Hierfür gibt es das Muster-schreiben „Haushaltsbegleitgesetz BBW Stand 10/2020“, das Mitglieder ebenfalls bei den Geschäftsstellen ihrer Gewerkschaft/Verbände anfordern können.

Bei der Aufzählung der vorge-nommenen Sparmaßnahmen im Musterschreiben können die Maßnahmen, von denen das Mitglied definitiv nicht be-troffen ist, herausgestrichen werden. Soweit Unsicherheit

über die Betroffenheit besteht, empfiehlt der BBW, die ent-sprechenden Punkte im Mus-terschreiben zu belassen. Zu-sätzlich könnte vorsorglich ge-gen die jeweiligen Maßnahmen betreffenden Einzelbescheide Widerspruch eingelegt werden.

Der Landtag hat am 14. Okto-ber 2020 das Gesetz zur Ände-rung des Landesbesoldungsge-setzes und anderer Rechtsvor-schriften verabschiedet. Damit wurde die Absenkung der Ein-kommensgrenze für berücksich-tigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in der Beihilfe rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 10 000 Euro auf 18 000 Euro erhöht. Mit die-ser Gesetzesänderung wurde die Rechtsprechung des Bun-desverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 umgesetzt. Wi-dersprüche sind insoweit nicht mehr erforderlich.

Es geht im Wesentlichen jetzt noch um folgende Maßnahmen:

► Einheitlicher Beihilfebemes-sungssatz von 50 Prozent für ab dem 1. Januar 2013 einge-stellte Beamtinnen und Be-amate, dies bedeutet Reduzie-rung des Beihilfebemes-sungssatzes in Höhe von 70 Prozent auf 50 Prozent für

- berücksichtigungsfähige Ehegatten und Le-benspartner

- Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr be-rücksichtigungsfä-higen Kindern

- Versorgungsemp-fänger

► Erhöhung der Kosten-dämpfungspauschale

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 23. Juni 2020 (2 K 8782/18) die Anpassung der Kostendämpfungs-pauschale (§ 15 BVO in der Fassung des Haus-haltsbegleitgesetzes 2013/2014) in einem Professoren betreffenden Fall für ver-fassungswidrig erklärt. Der BBW geht davon aus, dass die-se Maßnahme des Haushalts-begleitgesetzes 2013/2014 für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versor-gungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger un-wirksam ist. Das Land hat ge-gen die Entscheidung des VG Karlsruhe Berufung beim VGH eingelegt. Hier verweist der BBW auf seine Empfehlung, ge-gen entsprechende Beihilfebe-scheide Widerspruch einzule-gen (vgl. BBW Magazin 07/08 2020 S. 5).

► Begrenzung der Beihilfefä-higkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 Prozent

► Abschaffung der vermögens-wirksamen Leistungen im ge-hobenen und höheren Dienst

► Abschaffung des Besoldungs-zuschlags bei freiwilliger Weiterarbeit für Beamte und Richter der Besoldungsgrup-pen B 2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw. ■



© Gerd Altmann / Pixabay

Tarifeinigung: Mehr Geld für Beschäftigte von Bund und Kommunen

Ein Corona-Kompromiss

Beschäftigte von Bund und Kommunen bekommen mehr Geld. In der dritten Verhandlungsrunde haben sich Arbeitgeber und Gewerkschaften im Tarifstreit des öffentlichen Dienstes geeinigt. BBW-Vorsitzender Kai Rosenberger sprach von schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie und wertete die Tarifeinigung als einen tragfähigen Kompromiss. Wichtig sei, dass unter Berücksichtigung der Inflationsrate ein Gehaltszuwachs erzielt und die von der Arbeitgeberseite geforderte dreijährige Laufzeit verhindert werden konnte.

„Die Arbeitgeber haben den Handlungsbedarf im Krankenhaus- und Pflegebereich anerkannt und vor allem durch die Einführung der Pflegezulage, die Erhöhung von Intensiv- und Wechselschichtzulagen sowie des Samstagszuschlags endlich wichtige erste Schritte hin zu einer wertschätzenden und auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähigen Bezahlung gemacht“, kommentierte der dbb Bundesvorsitzende, Ulrich Silberbach, den Tarifabschluss. Zugleich räumte er ein, dass bei anderen Leistungsträgern des öffentlichen Dienstes, etwa in Ordnungsämtern, Jobcentern oder der allgemeinen Verwaltung diesmal nicht mehr durchzusetzen war. Deshalb sei es besonders wichtig gewesen, die von den Arbeitgebern geforderte dreijährige Laufzeit zu verhindern.

Auf zwei wichtige Erfolge dieses Abschlusses wies Volker Geyer, dbb Fachvorstand Tarifpolitik, vor der dbb Bundestarifkommission hin: „Wir haben die schrittweise Arbeitszeitangleichung Ost an West ab 2022 durchsetzen können und beim Thema ‚Arbeitsvorgang‘ Verschlechterungen bei der Eingruppierung verhindert. Das sind zwei wesentliche strukturelle Erfolge für uns.“

Beim dbb geht man davon aus, dass der Tarifabschluss wie in der Vergangenheit auch zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen wird.

Die wesentlichen Bestandteile der Tarifeinigung

- › Lineare Erhöhung ab 1. April 2021 um 1,4 Prozent (mindestens 50 Euro, Azubis 25 Euro) und ab 1. April 2022 um 1,8 Prozent (Azubis 25 Euro), Laufzeit 28 Monate
- › Erhöhung der Jahressonderzahlung um 5 Prozent (für E 1–8)

- › Eine einmalige Corona-Sonderzahlung (E 1–8: 600 Euro, E 9–12: 400 Euro, E 13–15: 300 Euro, Azubis VKA 225 Euro, Azubis Bund 200 Euro)
- › Eine monatliche Pflegezulage für alle Beschäftigten der P-Tabelle (1. März 2021 70 Euro, 1. März 2022 nochmal 50 Euro, insgesamt 120 Euro)
- › Absenkung der Arbeitszeit Ost auf das West-Niveau in zwei Schritten von 40 Stunden auf 39,5 (Januar 2022) und 39 Stunden (Januar 2023)

■ Protest im Vorfeld der Tarifeinigung

Im Vorfeld der Tarifeinigung waren bundesweit öffentlich Beschäftigte auf die Straße gegangen, um der Forderung der Gewerkschaften Nachdruck zu verleihen. Zu einer Kundgebung in Ulm hatten dbb und BBW gemeinsam aufgerufen – mit Erfolg. Trotz Corona hatten sich

am 8. Oktober rund 100 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes unter strikter Einhaltung der Corona-Infektionsschutzregeln auf dem Ulmer Münsterplatz versammelt, um gegen die Verweigerungshaltung der öffentlichen Arbeitgeber zu protestieren, die auch in der zweiten Verhandlungsrunde kein Angebot vorgelegt hatten. „Obwohl wir von Anfang an kompromissbereit waren, verweisen die Arbeitgeber stur auf angeblich leere Kassen“, schimpfte Rosenberger bei der Kundgebung. Fakt aber sei, dass die durch Corona wegbrechenden Gewerbesteuererlöse der Kommunen durch den Bund und die Länder kompensiert werden. Das Angebot des dbb beamtenbund und tarifunion, aufgrund der Corona-Pandemie die Tarifverhandlungen um ein Jahr zu verschieben, sei schließlich am Nein der Arbeitgeber gescheitert. „Jetzt fordern wir ein, was uns zusteht“, rief Rosenberger im Oktober der Menge auf dem Ulmer Münsterplatz zu. ■



› BBW-Chef Rosenberger bei der Kundgebung in Ulm.



› Protest unter Einhaltung der Corona-Schutzregelungen

› Protest vor dem Ulmer Münster





© BBW

Landesvorstand tagte im Oktober digital

Aktivitäten im Rückblick bewertet

Im Oktober hat der Landesvorstand getagt, diesmal digital – Corona fordert seinen Tribut. Die Veranstaltung war gut und informativ, der Austausch unter den Delegierten, mit der Leitung und dem Vorsitzenden verlief trotz Videokonferenz mit größerem Personenkreis problemlos.

In seinem Bericht zur Lage informierte BBW-Chef Kai Rosenberger ausführlich über Aktivitäten in den zurückliegenden Monaten und über die Gespräche, die er gemeinsam mit Mitgliedern der Landesleitung und der BBW-Geschäftsstelle mit Vertretern aus der Politik und den Behörden geführt hat.

Eines dieser Gespräche war der Austausch mit Ministerialdirektor Jörg Krauss im September, ein gutes und offenes Ge-

spräch, wertete Rosenberger. In der Sache ging es in erster Linie um die Haushaltssituation, die angesichts der Rezession alles andere als gut ist. Dennoch habe Krauss ihm versichert, dass bis zur Landtagswahl keinerlei Einschnitte im öffentlichen Dienst geplant seien, sagte Rosenberger.

Mitte Juli traf sich die BBW-Landesleitung mit Abgeordneten der SPD-Fraktion. Anlass war das Positionspapier der SPD für einen attraktiven öffentlichen Dienst. Dieses Papier greift einige BBW-Forderungen auf, was die BBW-Vertreter gegenüber ihren Gesprächspartnern positiv bewertet haben. Zugleich nahmen sie die Unterredung aber auch zum Anlass, um vor der Einführung des Hamburger Modells und in der Folge vor einer Bür-

gersicherung zu warnen. „Wir haben vor den SPD-Abgeordneten mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass sich das deutsche Gesundheitssystem gerade in der Pandemie im weltweiten Vergleich bewährt hat“, versicherte der BBW-Vorsitzende den Delegierten des Landesvorstands.

Ende September traf sich die Landesleitung mit der Landtags-CDU, und zwar mit Vertretern der Arbeitskreise Finanzen und Inneres zu einem ausführlichen Gedankenaustausch. Themen waren neben der Corona-Pandemie die Beamtenopfer des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14, das Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW), das Hamburger Modell samt Bürgerversicherung, die BBW-Forderungen zur Wo-

chenarbeitszeit und zu Lebensarbeitszeitkonten sowie die neuen BVerfG-Urteile zur amtsangemessene Besoldung und das Landesreisekostenrecht (LRKG). Vor dem Landesvorstand bezeichnete Rosenberger das eineinhalbstündige Gespräch als „konstruktiv und weitestgehend harmonisch“. Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW) gemeinsam mit den Oppositionsfraktionen SPD und FDP verabschiedet. Im Verlauf der Videokonferenz mit dem Landesvorstand, die tags zuvor stattfand, hatte BBW-Chef Rosenberger nochmals darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, dass der Gesetzentwurf mit allen Verbesserungen für den öffentlichen Dienst vom Parlament gebilligt werde. ■

Interview zur Debeka-Beitragsanpassung 2021

Fazit: Die Botschaft ist nicht erfreulich, der Tatbestand aber unumgänglich

Es war keine erfreuliche Botschaft, die Betroffene dieser Tage den Medien entnehmen konnten: Die Debeka Krankenversicherung passt zum 1. Januar die Beiträge ihrer 2,4 Millionen Vollversicherten an. Betroffen davon sind auch mehr als zwei Millionen Beihilfeberechtigte. Über das Ausmaß und die Hintergründe der Anpassung sprachen wir mit Annabritta Biederbick, Vorstandsmitglied für die Krankenversicherung bei der Debeka, und mit Stefan Naumann, dem Bereichsleiter für den öffentlichen Dienst bei der Debeka. Die Fragen stellten Kai Rosenberger, Vorsitzender des BBW – Beamtenbund Tarifunion, und Waldemar Futter, Vorsitzender der Seniorenvertretung im BBW.

Wie hoch fällt die aktuelle Beitragsanpassung aus?

Bei der Debeka steigen zum 1. Januar 2021 die Krankenversicherungsbeiträge für alle 2,4 Millionen Vollversicherten und damit auch für alle Beihilfeberechtigten. Mit durchschnittlich 17,6 Prozent fällt die Anpassung deutlicher als üblich aus. Ursachen dafür sind neben dem medizinischen Fortschritt jetzt auch noch zusätzlich die stark gesunkenen Zinsen, die in die Produkte einkalkuliert werden müssen. Betrachtet man nur die aktuelle Beitragsanpassung, ist das wirklich viel. Wir müssen aber bedenken, dass wir die Krankenversicherungsbeiträge im Beihilfebereich zuletzt im Jahr 2017 erhöht hatten. Und auch davor herrschte lange Stabilität: Bei den Beihilfeversicherten war es zuvor im Jahr 2012 zu Anpassungen gekommen. Über einen längeren Zeitraum ist die Entwicklung der Beiträge damit moderat verlaufen. Seit der Jahrtausendwende sind die Beiträge bei der Debeka für langjährig Versicherte im Schnitt um 2,8 Prozent pro Jahr gestiegen. Das ist das Ergebnis einer Studie des unabhängigen Forschungsinstituts IGES, in der die ab 2021 geltende Anpassung schon vollständig berücksichtigt ist. So belastend die jetzige Anpassung für jeden Einzelnen und so unangenehm sie auch

für uns selbst ist – langfristig gesehen ist das aus meiner Sicht eine Entwicklung, die sich sehen lassen kann.

Frage: Sie sprachen gerade die niedrigen Zinsen an. Warum steigen die Beiträge, wenn die Zinsen sinken?

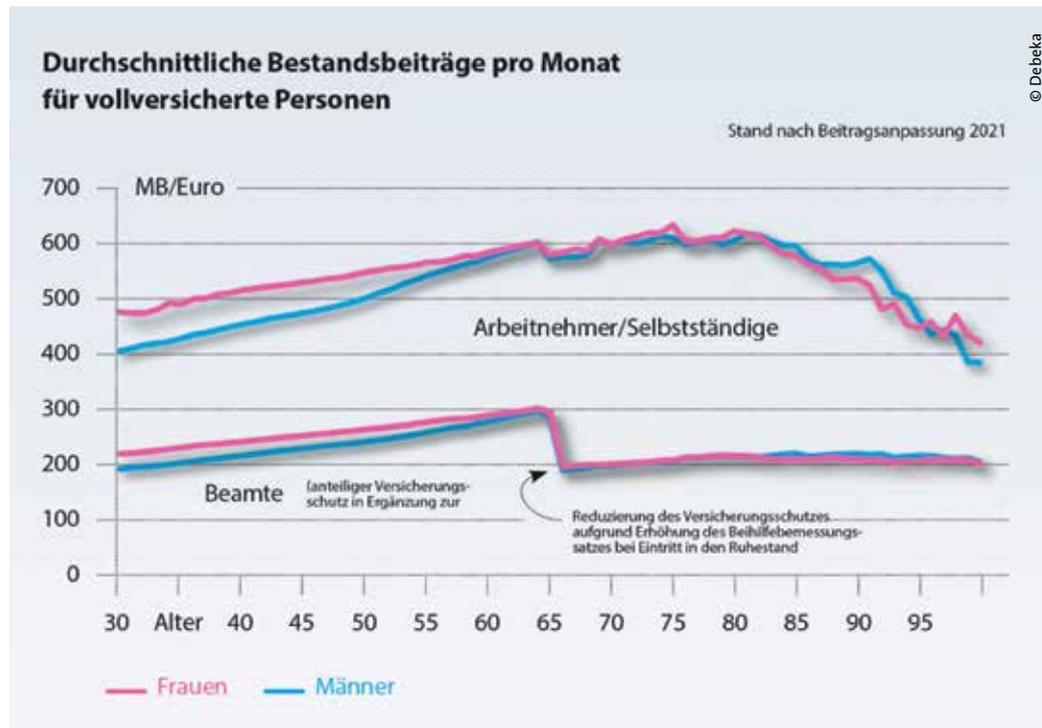
In der privaten Krankenversicherung bauen wir aus den Beiträgen der Versicherten bereits in jungen Jahren sogenannte Alterungsrückstellungen auf. Sie werden im Alter, wenn die Versicherungsleistungen erfahrungsgemäß ansteigen, aufge-

löst – und halten so die Beiträge grundsätzlich stabil. Privat Versicherte sorgen mit ihren Beiträgen für ihre eigene Zukunft vor. Der Beitrag in der PKV steigt also nicht deshalb, weil der einzelne Versicherte älter wird, sondern nur dann, wenn die Kosten, vor allem wegen des medizinischen Fortschritts, stärker steigen als kalkuliert.

Die Alterungsrückstellungen liegen bei der Debeka bei insgesamt mehr als 42 Milliarden Euro; sie wurden bisher mit einem Zinssatz von 3,2 Prozent (bei Unisex-Tarifen 2,75 Pro-

zent) verzinst und erwirtschafteten Kapitalerträge, die in die Beiträge von vornherein eingerechnet sind. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik der EZB müssen diese Zinssätze ab Januar 2021 für alle Volltarife auf 2,3 Prozent abgesenkt werden. Um die fehlenden Zinserträge auszugleichen, müssen die Beiträge entsprechend angehoben werden.

Die aktuelle Beitragsanpassung geht zu einem erheblichen Teil auf diese Zinsanpassung infolge der Nullzinspolitik der Europäischen Zentral-



Private Krankenversicherung

Trotz Beitragserhöhung die bessere Alternative

Um durchschnittlich 17,6 Prozent erhöht die Debeka zum 1. Januar 2021 ihre Krankenversicherungsbeiträge. Ein Schock für viele Beamtinnen und Beamte. Aus den Medien erfahren wir, dass auch die anderen privaten Krankenversicherungen ihre Beiträge deutlich erhöhen werden.

Die Gründe sind vielschichtig, doch hauptsächlich sind es die ansteigenden Ausgaben für die Leistungen der Krankenversicherungen, gekoppelt mit der europäischen Niedrigzinspolitik. Es ist für keinen Versicherer hilfreich, wenn die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins auf 0 Prozent

beziehungsweise sogar auf –0,5 Prozent gegenüber anderen Banken festsetzt. Die nicht unbedeutenden Rücklagen der Versicherer werfen dann auf Dauer eben keine oder nur noch deutlich niedrigere Erträge ab. Zum Vergleich: Heute vor zwölf Jahren lag der Leitzinssatz der EZB noch bei 3,75 Prozent beziehungsweise 3,25 Prozent (gegenüber anderen Banken). Ein hoher Teil der Krankenversicherungsbeiträge muss in die Altersrücklagen fließen, damit die Krankenversicherung auch in höherem Alter, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen deutlich zunehmen, noch bezahlbar bleibt. Wirft

diese Altersrücklage aber kaum noch Erträge ab, führt dies zwangsläufig zu einer Nachkalkulation und damit zu höheren Beiträgen.

Betrachtet man die Beitragssteigerungen aber längerfristig, zum Beispiel über einen Zeitraum von zehn Jahren (2011 bis 2021), so ist zu konstatieren, dass die Beiträge der privaten Krankenversicherungen (PKV) in diesem Zeitraum weniger stark angestiegen sind als die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV). Im Durchschnitt sind die Beiträge der PKV in den vergangenen zehn Jahre um 3,0 Prozent/Jahr angestiegen (Debeka 2,8 Pro-

zent). Hier sind die Erhöhungen der PKV zum 1. Januar 2021 bereits mitberücksichtigt. Die GKV haben im selben Zeitraum ihre Beiträge aber durchschnittlich sogar um 3,3 Prozent pro Jahr erhöhen müssen.

Die Beitragserhöhungen zum 1. Januar 2021 fallen bei den PKVen durchweg alle sehr hoch aus und sind durchaus als Ärgernis zu sehen. Dennoch bin ich der Überzeugung, dass die Kombination von PKV und Beihilfeanspruch gegenüber der GKV für die Beamtinnen und Beamten in der Regel die insgesamt bessere Alternative darstellt.

Kai Rosenberger

bank zurück. Ohne diesen Effekt fiel der Beitragsanstieg nur etwa halb so hoch aus. Die Politik der EZB beschert uns Versicherern Zinsrückgänge in zweistelliger Milliardenhöhe – Rückgänge, die von den Versicherten durch höhere Beiträge kompensiert werden müssen.

Frage: Warum steigen die Beiträge jetzt relativ stark an, wo es doch in den letzten Jahren kaum Anpassungen gab?

Sie können mir glauben: Wir würden unseren Mitgliedern solche erheblichen Anpassungen gern ersparen. Es wäre für alle Beteiligten besser, wir dürften die Beiträge in kleineren Schritten und somit maßvoller erhöhen. Das lässt die Gesetzeslage aber leider nicht zu. Wir können nur reagieren, wenn Leistungsausgaben oder Lebenserwartung bestimmte Schwellenwerte überschreiten – und das war lange Zeit nicht der Fall. Bleiben die Kostensteigerungen unterhalb dieses Schwellenwerts (bei uns beträgt er fünf Prozent), dürfen

wir die Beiträge nicht anpassen.

Weil die Kosten durch den medizinischen Fortschritt aber dennoch stetig steigen, müssen die unterlassenen Beitragsanpassungen der Vorjahre in die Beiträge einkalkuliert werden, wenn der Schwellenwert – wie jetzt geschehen – überschritten wird. Die Anpassungen werden also nachgeholt und den Versicherten gezwungenermaßen „auf einen Schlag“ in Rechnung gestellt. Die PKV-Branche und auch wir als Debeka haben den Gesetzgeber immer wieder aufgefordert, die starren Kalkulationsvorschriften anzupassen, um eine stetigere Beitragsentwicklung ohne derartige Sprünge zu erreichen. Leider kam es bisher nicht zu einer entsprechenden Regelung.

Frage: Wie wirkt sich grundsätzlich der medizinische Fortschritt auf Versicherungsleistungen und Beiträge aus?

Die Medizin entwickelt sich ständig weiter, zum Wohl der

Patienten – etwa durch neue Therapien, neue Medikamente, neue Behandlungsmethoden. Früher tödliche Krankheiten sind heute oft heilbar. Auch werden Behandlungen schonender, die Lebensqualität der Kranken verbessert sich. Zudem werden durch umfangreichere Vorsorge Krankheiten früher erkannt und können – mit größeren Heilungschancen – besser therapiert werden.

Durch diesen Fortschritt erhöhen sich die Kosten in der Krankenversicherung. Gleichzeitig steigt der Anteil psychischer und chronischer Erkrankungen, sodass Versicherer mehr Leistungen erbringen müssen. Dadurch müssen die Beiträge angepasst werden, da den Versicherten der vereinbarte Leistungsumfang ein Leben lang garantiert ist. Dies ist aber nichts Neues, denn der medizinische Fortschritt hat immer zu Ausgabensteigerungen geführt und die Kostensteigerungen liegen auch regelmäßig über den allgemeinen Kostensteigerungen.

Frage: Wie geht es denn weiter? Wie entwickeln sich die Beiträge im Alter?

Wenn die Beiträge steigen, steigen sie tendenziell auch für die älteren Versicherten. Das Niveau geht also insgesamt hoch. Dennoch sind die Beiträge im Alter niedriger, als viele Mitglieder heute vielleicht befürchten. Das zeigt ein Blick auf die aktuelle Situation: Bei älteren Beihilfeberechtigten liegen die Krankenversicherungsbeiträge (ohne Pflegeversicherung) auch nach der Anpassung 2021 bei durchschnittlich rund 220 Euro. Das liegt natürlich auch daran, dass sich der Beihilfebemessungssatz im Ruhestand erhöht.

Konkrete Aussagen zur zukünftigen Beitragsentwicklung im Alter kann niemand treffen. Tendenzial gilt aber: Die PKV und die Debeka haben in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Beitragsentwicklung im Alter zu stabilisieren. Dazu gehören vor allem eine nachhaltige Tarifkalkulati-

on durch die Bildung von Alterungsrückstellungen und die Tatsache, dass die Debeka durch ihr schlankes Tarifwerk viele Personen im selben Tarif versichert. Auch der gesetzliche Beitragszuschlag in Höhe von zehn Prozent, der bis zum 60. Lebensjahr zu zahlen ist, spielt eine große Rolle. Es ist erkennbar, dass die Maßnahmen wirken und sich die Beiträge im Alter in der Tat stabilisieren. Bei der Debeka zahlen auch nach der Beitragsanpassung zum Beispiel 90-jährige keinen höheren Beitrag als 65-jährige Versicherte.

Was hat die Corona-Pandemie mit den aktuellen Beitragsanpassungen zu tun?

Bei der aktuellen Beitragsanpassung, die einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren folgt,

wurden nur Leistungsdaten bis zum Jahr 2019 berücksichtigt. Einen Einfluss der 2020 ausgebrochenen Corona-Pandemie kann es deshalb nicht geben.

Grundsätzlich führen dauerhaft steigende Versicherungsleistungen – unabhängig von den Ursachen – zu Beitragserhöhungen. Momentan können wir in der Krankenversicherung noch keinen coronabedingten Leistungsanstieg bei der Debeka feststellen. Die weitere Entwicklung der Pandemie hängt von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Dementsprechend können wir derzeit auch keine Prognose zu den künftigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Versicherungsleistungen und damit auf die Beiträge abgeben.

Vielen Dank für das Gespräch.

Daten und Fakten zur Debeka

Die im Jahr 1905 gegründete Debeka ist mit jährlichen Beitragseinnahmen von über sechs Milliarden Euro die größte private Krankenversicherung in Deutschland. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist sie ausschließlich den Interessen ihrer Kunden verpflichtet, die durch Vertragsabschluss Mitglieder des Vereins werden. Insgesamt betreut die Debeka fünf Millionen Mitglieder, darunter mehr als 2,4 Millionen ausschließlich privat Versicherte. Damit ist mehr als jeder vierte Privatpatient in Deutschland Debeka-Mitglied. Die Debeka Krankenversicherung wird von Analysten regelmäßig mit Bestnoten bewertet: Seit 19 Jahren erhält sie von den Versicherungsanalysten des map-reports die Höchstnote „mmm“ für „langjährig hervorragende Leistungen“ und ist damit Serien-Testsieger. Auch die Ratingagentur Assekurata verleiht der Debeka Krankenversicherung seit 2008 das höchstmögliche Rating „exzellent (A++)“. Der Kundenmonitor Deutschland attestiert der Debeka seit 16 Jahren die zufriedensten Kunden der Branche.

Treffen mit dem ZV Öffentliches Personal Schweiz Gedankenaustausch in Rottweil

Der BBW und der ZV Öffentliches Personal der Schweiz pflegen seit vielen Jahren den Kontakt. Denn die Probleme des öffentlichen Dienstes sind hüben wie drüben die gleichen. In Baden-Württemberg gibt es 10 000 unbesetzte Stellen und Nachwuchskräfte sind rar. In der Schweiz sieht es nicht besser aus. Auch die Kolleginnen und Kollegen dort klagen über Personalmangel. Der Austausch über Erfolge und Probleme nutzt beiden Seiten.

In der Regel treffen sich Delegierte beider Organisation zu Arbeitsgesprächen mit einer fest umrissenen Tagesordnung. Diesmal war es anders. Die Kontaktpflege stand im Vordergrund. Und so traf man sich zu einem ungezwungenen Beisammensein in Rottweil, einer Stadt mit historischen Beziehungen zur Schweiz. Einziger „Tagesordnungspunkt“ war eine Stadtführung durch die älteste Stadt Baden-Württembergs. Der mittelalterliche



> Vertreter des ZV Öffentliches Personal Schweiz und der BBW bei der Stadtführung durch die Rottweiler Altstadt



> Vorsitzende unter sich (von links): BBW-Chef Kai Rosenberger; Urs Stauffer, Präsident ZV Öffentliches Personal Schweiz; BBW-Ehrenvorsitzender Horst Bäuerle

Stadtkern von Rottweil ist eindrucksvoll.

In der Umgebung gibt es in dieser Größenordnung keine weitere Stadt mit einem vergleichbar erhaltenen Stadtbild. Kein Wunder also, dass die Gäste aus der Schweiz den Rundgang genauso interessant fanden wie die Vertreter des BBW.

Trotz Stadtpaziergang kam der Gedankenaustausch nicht zu kurz. Gelegenheit gab es dazu in Hülle und Fülle beim gemeinsamen Abendessen. In der Runde durfte selbstverständlich einer nicht fehlen, nämlich BBW-Ehrenvorsitzender Horst Bäuerle, der vor vielen Jahren den Kontakt zu den Schweizern geknüpft hatte. ■

Landesrundfunkrat

BBW-Chef Kai Rosenberger zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt

Der BBW-Vorsitzende Kai Rosenberger wurde am 25. September in der konstituierenden Sitzung des Landesrundfunkrats Baden-Württemberg einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Vorsitzende und damit Nachfolgerin des langjährigen BBW-Chefs und heutigen BBW-Ehrenvorsitzenden

Volker Stich wurde die Intendantin des Theaters Baden-Baden, Nicola May. Bei der Digitalsitzung des Landesvorstands im Oktober 2020 gratulierte Stich seinem Nachfolger an der Spitze des BBW zu seiner Wahl zum stellvertretenden Landesrundfunkratsvorsitzenden. Dies sei ein großer Erfolg für Kai Rosenberger,



der schließlich als „Neuling“ in das Gremium kam, sagte der BBW-Ehrenvorsitzende. BBW-Ehrenvorsitzender Volker Stich (rechts) war viele Jahre Vorsitzender im

Landesrundfunkrat. Kai Rosenberger (links), sein Nachfolger an der Spitze des BBW, wurde im September stellvertretender Vorsitzender in diesem Gremium.

Videokonferenz mit dem Vorsitzenden des BBW-Arbeitskreises Behindertenrecht Kontakt halten auch während des Lockdowns

Auch im zweiten Lockdown versucht der BBW mit seinen Mitgliedsverbänden, aber auch mit den Querschnittsbereichen in Kontakt zu bleiben. Aus diesem Grund fand am 4. November eine anderthalbstündige Videokonferenz zwischen BBW-Chef Kai Rosenberger, der BBW-Geschäftsführerin und Justiziarin Susanne Hauth und BBW-Geschäftsführer Peter Ludwig sowie Roger Hahn, dem Vorsitzenden des BBW-Arbeitskreises Behindertenrecht, Jochen Schulte und Thomas Maier (beide Mitglieder des Arbeitskreises) statt. Zentrale Themen waren die Entwicklung der Behinderten-Pauschbeträge, die Verlängerung der Altersteilzeit für Schwerbehinderte und die erweiterte Öffnungsaktion der PKV zwischen 1. Oktober 2020 und 31. März 2021.

Positiv bewerteten die Gesprächspartner, dass durch Bundesgesetzgebung die Behinderten-Pauschbeträge zum 1. Januar 2021 verdoppelt werden. Zudem kann ab dem Jahr 2021 jeder Steuerpflichtige ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 einen Pauschbe-

trag geltend machen, weil die komplizierten Voraussetzungen bei niedrigen GdB gestrichen wurden. Arbeitskreisvorsitzender Roger Hahn bezeichnete die Neuregelung als überfälligen Schritt. Während andere Steuerpauschbeträge in den vergangenen Jahren stetig angepasst wurden, habe beim Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung seit 45 Jahren Stillstand geherrscht.

Schwerbehinderte, die im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes von Baden-Württemberg beschäftigt sind, haben auch künftig die Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand. Der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte in Baden-Württemberg (TV ATZ BW) wurde um fünf Jahre verlängert. BBW-Chef Rosenberger wertete die Verlängerung des TV ATZ BW als wichtige Entscheidung und ein Signal der Wertschätzung an die Beschäftigten mit Behinderung im öffentlichen Dienst des Landes. Schließlich gebe es in keinem anderen Bundesland eine entsprechende Regelung.

Der Tarifvertrag über Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Land Baden-Württemberg (TV ATZ BW) ermöglicht schwerbehinderten Beschäftigten, ihre Arbeitszeit auf 50 Prozent zu reduzieren und dabei ein auf 83 Prozent des bisherigen Nettos aufgestocktes Entgelt zu erhalten. Der TV ATZ BW regelt den Wechsel in Altersteilzeit als Kann-Bestimmung ab einem Alter von 55 Jahren und als Anspruch für Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sofern keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Vorsitzende des BBW-Arbeitskreises Behindertenrecht, Roger Hahn, ist auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden Baden-Württemberg (AGSV). Im Verlauf der Videokonferenz berichtete er, was Mitglieder der AGSV am 14. September 2020 im Gespräch mit Vertretern der CDU-Landtagsfraktion erörtert haben. Gegenstand der Videokonferenz war auch die erweiterte Öffnungsaktion der PKV

zwischen 1. Oktober 2020 und 31. März 2021. Die Sonderaktion richtet sich insbesondere an freiwillig gesetzlich Versicherte, die erst nach dem 1. Januar 2005 verbeamtet wurden. Diesem Personenkreis eröffnet die Sonderöffnungsaktion die Möglichkeit, sich zu günstigeren Konditionen privat versichern zu lassen. BBW-Chef Rosenberger warb im Verlauf des Gesprächs gegenüber Roger Hahn für dieses Angebot der privaten Versicherer. Denn ein Wechsel in die PKV zu günstigeren Konditionen könnte sich für gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte unterm Strich in Euro und Cent auszahlen, weil sie dann nicht länger einen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil für ihre Versicherung tragen müssten. Wo kann man ansetzen, um die Arbeitsbedingungen für Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst zu verbessern, beispielsweise bei der Arbeitszeit? Welche Alternativen zur GKV lassen sich für diesen Personenkreis erschließen? Das waren Fragen, die auch Gegenstand der Videokonferenz waren. ■

Seminarangebote im Jahr 2021

In Zusammenarbeit mit der dbb-akademie führt der BBW - Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2021 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B077 CH vom 7. bis 9. Mai 2021 in Königswinter.

Mit Lösungskunst den Problem- und Konfliktlösungshorizont erweitern

Wenn das die Lösung ist, will ich mein Problem wiederhaben ... Lösungskunst bietet tatsächlich neue Formate, die zu einer wirklichen Lösung von Fragen, Entscheidungen, Problemen beitragen. Dabei ergänzt die Lösungskunst moderierte Verfahren wie die Mediation. Mit Lösungskunst wollen Sie Ihr Problem nicht wiederhaben.

Das Seminar richtet sich an Menschen, die ihren Lösungshorizont erweitern wollen. An Menschen, die vor schwierigen Entscheidungen stehen oder sich Problemen zuwenden wollen, die gelöst werden wollen. Häufig geht es auch darum, wie sich berufliche und familiäre oder persönliche Wünsche vereinbaren lassen. Die Lösungskunst ist ein kreativer Ansatz für die Problembetrachtung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Sie eignet sich auch zur Konfliktbearbeitung. Mit Lösungskunst kommen Sie weiter.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Frauenpolitik**

Seminar B096 CH vom 27. bis 29. Mai 2021 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht, neben aktu-

ellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Dienstrecht**

Seminar B116 CH in Königswinter (Termin noch offen).

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 219 Euro**

● **Gesundheitsförderung**

Seminar B118 CH vom 25. bis 27. Juni 2021 in Königswinter

In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben.

Wochenendseminar

(Teilnehmerplätze 15)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Seniorenarbeit**

Seminar B126 CH vom 6. bis 8. Juli 2021 in Königswinter.

Dieses Seminar wird von der BBW-Landesseniorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft**

Seminar B130 CH vom 8. bis 10. Juli 2021 in Königswinter.

Herausforderungen und Lösungsansätze der digitalen Arbeitswelt. Veränderungsprozesse, Entwicklungen, Chancen, Agieren statt Reagieren. Im Fokus Führungskräfte, Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, mit den Schwerpunkten Führungsmanagement in der digitalen Bürgerkommunikation.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B161 CH vom 17. bis 19. September 2021 in Königswinter.

Entrümpeln und neue Kreativität mit einem umsetzbaren Zeitmanagement

Der Weg zu einem erfüllten Leben, bei der Arbeit und in der freien Zeit, ist einfacher als gedacht. Einfachheit ist der erhoffte Ansatz. Einfach hinsehen, einfach entrümpeln, was im Wege liegt, einfach die beruflichen Aufgaben optimieren, einfach den Körper und den Geist vom Ballast frei machen. Einfach mal stehen bleiben und nicht im Hamsterrad alles laufen lassen.

Ein Seminar für Menschen, die den Blickwinkel ändern wollen, sich auf ihr Wesentliches einstellen und sich trauen, mit dem Einfachen anzufangen. Ein Seminar für Führungs- und Fachkräfte. Zeitmanagement ist eine der wichtigsten Kompetenzen für gesundes Führen und effektive Arbeit.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Rhetorik**

Seminar B188 CH vom 10. bis 13. Oktober 2021 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die – sowohl im Beruf als auch zum Beispiel im Ehrenamt – vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B169 CH
vom 14. bis 16. Oktober 2021
in Baiersbronn.

Kompetenzorientierung und Achtsamkeit = gesundes Arbeiten und gesundes Führen

Das Seminar setzt an der Stelle an, wo wir uns häufig fragen, wie soll ich mich entscheiden? – an der Kompetenzorientierung. Die Teilnehmenden vergewissern sich mit themenzentrierter Interaktion ihrer Kompetenzen und verinnerlichen diese mit Achtsamkeitsübungen. Gestärkt und mutiger gehen Sie Ihre Fragen und Herausforderungen in der Arbeit an. Gute Lösungen setzen ein gutes Problem voraus. Diesen Weg gehen wir beim Seminar. Daraus entspringen Ansätze für gesundes Arbeiten und gesundes Führen. Melden Sie sich an und lassen sich inspirieren, auch in der wundervollen Natur des Schwarzwaldes.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 194 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B219 CH
vom 13. bis 15. November 2021
in Königswinter.

Agile Strukturen – zusammen die Teampotenziale neu entdecken, erwecken und erweitern

Was macht eigentlich den Reiz der agilen Strukturen in Organisationen und Behörden aus? Wir wissen, dass agile Teams eine positive Motivation in der Arbeit auslösen. Die Beteiligten arbeiten interessierter und motivierter zusammen. Konflikte

lösen sich direkter, sachbezogener und schneller. Das Verständnis für gemeinsame Belange nimmt zu. Menschen, die sich für agile Strukturen und agile Teams interessieren, bieten einen Mehrwert an Zusammenarbeit und sind in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr so stark in den Vordergrund zu stellen. Agile Strukturen fördern das Betriebsklima. Interessiert? Dann melden Sie sich an und erfahren, wie Sie neue Potenziale erkennen und anwenden.

(15 Teilnehmerplätze)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

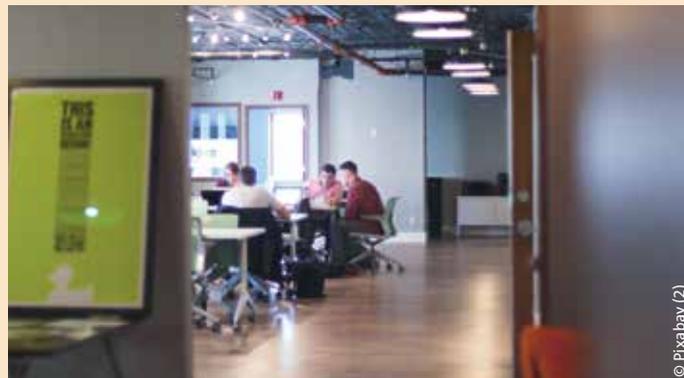
● **Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung im Arbeits- und Tarifrecht**

Seminar B227 CH
vom 28. bis 30. November 2021
in Königswinter.

Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet.

Um Beteiligungsangelegenheiten und Wächteraufgaben nach SGB IX rechtssicher wahrnehmen zu können, sind ein arbeits- und tarifrechtliches Grundverständnis und Grundwissen zwingend erforderlich. Die Wahrnehmung von Beratungsrechten der Schwerbehindertenvertretung, zum Beispiel bei Personalauswahlentscheidungen oder gegenüber behinderten Menschen, erfordert einschlägige arbeits- und tarifrechtliche Rechtskenntnisse.

Daneben werden im Seminar die Rechte der Interessenvertretung der Schwerbehinderten bei Stellenausschreibungen



© Pixabay (2)

und Personalauswahlentscheidungen vermittelt.

(Teilnehmerplätze 15)

**Teilnehmerbeitrag:
Für Mitglieder 146 Euro**

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie (www.dbbakademie.de) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 146 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Seminare, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Seminartermin abgesagt. Daher wird empfohlen, sich zeitnah für die gewünschten Seminare anzumelden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter www.bbw.dbb.de. Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter www.dbbakademie.de finden.

Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW – Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte und Tarifbeschäftigte im Südwesten.

BBW – weil Stärke zählt.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76
E-Mail bbw@bbw.dbb.de · Internet www.bbw.dbb.de